Bebauungsplan Nr. 31 in Erndtebrück „Über dem Alten Schlag, Teilbereich Roger-Drapie-Straße“

Umweltbericht

1. Einleitung

1.1. Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes

Mit diesem Bebauungsplan werden die Voraussetzungen geschaffen, eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Wohnhäusern zu bebauen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Erndtebrück aus dem Jahr 1979 hat diese Bebauung bereits bauleitplanerisch vorbereitet hat.

Das zukünftige Baugebiet umfasst eine Fläche von 18.261 m². Es befindet sich im Anschluss an die vorhandenen Wohngebiete „Ederfeld“ und „Hachenberg“.

Geplant ist, die im Ansatz vorhandene „Roger-Drapie-Straße bis zur Grimbachstraße fortzusetzen. An die gemischt genutzte Verkehrsfläche sollen beidseitig Ein- und Zweifamilienhäuser angebaut werden können. Es können Grundstücke in verschiedenen Größen gebildet werden. Es sind sowohl für den ländlichen Raum eher kleine Bauplätze von 400 m² als auch solche im üblichen Rahmen von 600 m² bis 800 m² möglich.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll insbesondere jungen Familien die Möglichkeit gegeben werden, am Heimatort Wohneigentum zu bilden.

1.2. Fachgesetze und –pläne zum Umweltschutz

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung auch um Äußerungen im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereich Siegen, stellt den Bebauungsplanbereich als allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar..

Der Landschaftsplan für Erndtebrück ist seit dem 21.12.2011 rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dort als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Es kommt daher § 29 (4) Landschaftsgesetz NRW zur Anwendung. Bei der Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der

Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Flächennutzungsplanänderung nicht widersprochen hat.

In der Entwicklungskarte ist der Bereich mit dem Entwicklungsziel 7 – „Erhalt bis zu baulichen Nutzung“ belegt.

Gesetzliche geschützte Flächen befinden sich nach den Darstellungen des Landschaftsplanes nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes.

Wasserschutzgesetzgebung: Die Bestimmungen zum Gewässerschutz, zum Überschwemmungsgebiet und zur Niederschlagswasserbeseitigung werden beachtet.

Bundesnaturschutzgesetz: Über die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Vermeidung, Ausgleich und Ersatz ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Bodenschutzgesetzgebung: Die Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung werden beachtet.

2. Umweltauswirkungen

2.1. Derzeitiger Zustand / Entwicklung des Umweltzustandes

Der Bereich des Bebauungsplangebietes ist bisher unbebaut. Es bestehen keine Bodenversiegelungen, und auf der gesamten Fläche wird eine intensive landwirtschaftliche Nutzung in Form von Mahd einschließlich Düngung ausgeübt. Auch eine Beweidung wäre möglich.

Erhebliche Beeinflussungen der Umgebung gehen von dem zukünftigen Baugebiet nicht aus, da es sich um eine Wohnnutzung handeln wird.

Schutzgut Mensch

Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte bezüglich Lärm und anderen Immissionen, und zum anderen Erholungs-, Freizeit- und Wirtschaftsfunktionen sowie die Wohnqualität von Bedeutung.

Das Bebauungsplangebiet hat bisher keine Erholungs- und Freizeitfunktionen. Die landwirtschaftliche Nutzung leistet einen Beitrag zur Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln. Durch die Erschließung und Bebauung werden die üblichen von einer Wohnnutzung ausgehenden Emissionen entstehen.

Veränderungen der Wohnqualität in der umgebenden Bebauung werden durch die Erschließung des Baugebietes nicht erfolgen.

In ihrer wirtschaftlichen Funktion in der Landwirtschaft spielt der Erschließungsbereich nur eine untergeordnete Rolle, gleichwohl gehen Wiesenflächen verloren.

Schutzgüter Pflanzen und Tiere

Unter der Leistungsfähigkeit von Biotopen wird in erster Linie ihre Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere bzw. für den Arten- und Biotopschutz verstanden. Auf der Grundlage der Naturschutzgesetze sind die Pflanzen und Tiere als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen. Der Schutz der biologischen Vielfalt verbindet die Vielfalt an Ökosystemen / Lebensräumen, die Artenvielfalt und die Vielfalt an genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind.

Im Untersuchungsgebiet trttt folgender Vegetations- bzw. Biotoptyp auf:

Code	**Biotoptyp**	**Begründung**
3.2	Fettwiesen- und weiden	Intensiv genutzte Fettwiesen- und Weiden

In dem Bebauungsplangebiet sind keine naturraumuntypischen, seltene oder gefährdete Biotope betroffen, auch nicht solche, die zu ihrer Entwicklung mehr als 30 Jahre benötigen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt eine Prüfung des Artenschutzes

Schutzgut Boden

Der Bodenschutz beinhaltet sowohl die Reduzierung der Flächenversiegelung als auch die Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Bodens (Schutz vor stofflichen und nicht stofflichen Beeinträchtigungen). Daraus ergibt sich für die Bauleitplanung das auch schon im BauGB vorgegebene Gebot des sparsamen und des schonenden Umgangs mit dem Boden, wobei Konflikte zwischen den beiden Zielen nicht ausgeschlossen sind. Die Abwägung hat unter Berücksichtigung der Wertigkeit des betroffenen Bodens und der Kompensationsmöglichkeit zu erfolgen.

Eine Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Bodens ist nicht erfolgt. Das Niederschlagswasser der Flächen, die versiegelt werden, ist gemäß dem geltenden Recht der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.

Mit dem Bebauungsplan wird der Eingriff in einen gewachsenen Boden vorbereitet. Mutterboden wird abgetragen, durch weitere Abtragungen und Aufschüttungen wird das Gelände in seiner Topografie je nach den Wünschen und Bedürfnissen der zukünftigen Bewohner gestaltet. Dabei ist ein Massenausgleich auf den Grundstücken anzustreben, insbesondere der abgetragene Mutterboden sollte vor Ort wieder eingebaut werden.

Bodenbelastungen in Form von Altlasten und Altstandorten sind nicht bekannt. Bisher hat auf den Flächen nur eine landwirtschaftliche Nutzung stattgefunden.

Schutzgut Wasser

Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Bei der Betrachtung dieses Schutzgutes sind Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt, die Grundwasserqualität sowie der Zustand von fließenden und ruhenden Gewässern von Bedeutung.

In den Änderungsbereichen befinden sich weder stehende noch fließende Gewässer.

Das Niederschlagswasser der Flächen, die versiegelt werden, ist gemäß dem geltenden Recht der öffentlichen Kanalisation zuzuführen. Die gemeindliche Abwassersatzung fördert durch die Erhebung einer getrennten Gebühr für Schmutzwasser und Niederschlagswasser die Reduzierung von Bodenversiegelungen. Zudem werden für den Einsatz von wasserdurchlässigem Material bei der Befestigung der Zugangs- und Zufahrtsbereiche und die Nutzung von Niederschlagswasser im Haus 50%ige Abschläge bei der Berechnung der Gebühren gewährt.

Mit einer Verringerung der Grundwasserneubildung ist durch die Versiegelung mit Wohnhäusern und Zufahrten nicht zu rechnen.

Schutzgut Klima / Luft

Verunreinigungen der Luft durch Emissionen sollten im Rahmen der Bauleitplanung beschränkt werden, und dort, wo sie nicht vermeidbar sind, sollten die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse gesichert werden. Beim Schutz des Lokalklimas geht es um die Berücksichtigung klimabedeutsamer Flächen, die aufgrund der Vegetationsstruktur, Topographie und Lage geeignet sind, für die Luftreinhaltung, Temperaturausgleich, Lufterneuerung und Ventilation zu sorgen.

Das zukünftige Bebauungsplangebiet ist nur temporär durch die landwirtschaftliche Nutzungen belastet. Im Übrigen dienen die Freiflächen der Verbesserung von Klima und Luft.

Emittierende Produktionen sind nicht geplant, und das. etwas erhöhte Verkehrsaufkommen durch die zusätzliche Wohnbebauung kann vernachlässigt werden. Das Gebiet soll mit freistehenden Wohnhäusern mit maximal 2 Geschossen bebaut werden.

Eine Verschlechterung des örtlichen Klimas oder eine Beeinträchtigung der Luftaustauschbahnen ist durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut sind das Landschaftsbild und die optischen Eindrücke des Betrachters zu bewerten.

Das Bebauungsplangebiet ist von drei Seiten von der bestehenden Bebauung umgeben. Nördlich direkt angrenzend befinden sich zwar landwirtschaftlich Nutzflächen, aber in ca. 300 m Entfernung liegt auf einem ca. 20 ha großen Areal die Hachenberg-Kaserne. Somit kann von einer Vorbelastung des Landschaftsbildes ausgegangen werden.

Aufgrund des Bebauungsplanes Über dem Alten Schlag wird die Errichtung von Wohnhäusern an der Roger-Drapie-Straße fortgesetzt und endet an der bereits mit Wohnhäusern bebauten Grimbachstraße. Es erfolgt keine bandartige Ausdehnung in den Außenbereich hinein, entsprechend gering ist die Belastung des Landschaftsbildes.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Hierunter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch die von der Bauleitplanung vorbereitenden Projekte eingeschränkt werden könnte.

In dem zukünftigen Bebauungsplangebiet befinden sich keine naturhistorisch bedeutsamen Formen und Objekte in typischer Ausprägung oder historisch bedeutsamer Kulturlandschaften oder Landschaftsteilen. Es sind ebenfalls keine Denkmale, Bodendenkmale, archäologisch bedeutende Landschaften oder besondere EU-Umweltqualitätsnormen betroffen.

Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung / Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches zu betrachtenden einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Die vorstehend beschriebenen Schutzgüter sind nicht oder nur geringfügig betroffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand erfolgen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Auswirkungen auf die Schutzgüter, sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

2.2. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

Als mögliche Auswirkungen bei Durchführung der Planung werden festgestellt:

- Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

- Das Schutzgut Boden erfährt flächenmäßig geringfügige Beeinträchtigungen durch Ausheben der Baugruben und Angleichungen auf den Baugrundstücken und die Herrichtung der Verkehrsfläche.

- Es erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft, der auszugleichen ist. Der Ausgleich ist im Detail noch festzusetzen.

Bei der Nichtdurchführung der Planung bleiben landwirtschaftlich genutzte Wiesen erhalten. Wenn aber im Kernort Erndtebrück für junge Familien keine Möglichkeiten bestehen, ein eigenes Wohnhaus zu errichten, werden diese jungen Menschen in die Nachbarkommunen abwandern und somit die „Schrumpfung“ der Bevölkerung weiter vorantreiben. Vorhandene Infrastruktur-Einrichtungen werden von immer weniger Menschen genutzt.

2.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Aus bevölkerungspolitischen Gründen ist die Maßnahme und damit der Eingriff in Natur und Landschaft nicht zu vermeiden.

Mit der Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,3 wird die Versiegelung auf den Bauflächen möglichst gering gehalten. Hier im ländlichen Raum werden die Außenanlagen i.d.R. als Gärten mit strukturarmen und auch strukturreichen Bereichen gestaltet. Der Bebauungsplan wird einen entsprechenden Hinweis erhalten.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Nutzung von Sonnenenergie und die Regenwassernutzung.

Soweit der Ausgleich nicht im Bebauungsplangebiet selbst erfolgen kann, ist er außerhalb zu erbringen oder über das Ökokonto der Gemeinde Erndtebrück abzurechnen. Eine Entscheidung wird im weiteren Verfahren des Bebauungsplanes getroffen.

2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Besser geeignete Bereiche zur Bereitstellung von Wohnbauflächen sind im Kernort Erndtebrück nicht vorhanden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 28 in Erndtebrück "Oberes Ederfeld" wurde bereits ein „Lückenschluss“ zwischen dieser Bebauung und der in den 70er- und 80er Jahren erschlossenen Bereichen am Hachenberg (Sonnenweg und Breslauer Straße) vorgesehen.

Alternativ wäre die Forstsetzung der nördlich der Roger-Drapie-Straße gelegenen Heinz-Müller-Straße möglich. Es würde dadurch aber Fläche für die Landwirtschaft in einer Insellage innerhalb der Wohnbebauung verbleiben.

3. Zusätzliche Angaben

3.1. Verfahren und Methoden der Untersuchung

Die Erhebung und Bewertung der Umweltschutzbelange erfolgte gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches. Die Beschreibung des Bodens erfolgte nach Inaugenscheinnahme.

Der Umweltbericht wird nach Abwägung der Anregungen, die die Gemeinde Erndtebrück im Wege der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB erhalten wird, entsprechend überarbeitet.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Wie bisher festzustellen ist, entstehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen. Insofern sind keine Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Auswirkungen erforderlich.

Im Übrigen nehmen die Bauaufsichts- und die Umweltbehörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Prüf- und Überwachungspflichten Monitoring - Funktionen wahr.

Eingriff und Ausgleich werden in dem Bebauungsplan festgesetzt.

4. Zusammenfassung

Die Gemeinde Erndtebrück beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 in Erndtebrück „Über dem Alten Schlag, Teilbereich Roger-Drapie-Straße“ die Errichtung von Einfamilienwohnhäusern im Kernort von Erndtebrück zu ermöglichen und damit insbesondere jungen Familien ein Angebot zu machen, weiterhin im Heimatort zu wohnen.

Dabei wird eine Fläche für die Landwirtschaft in Anspruch genommen. Durch den beabsichtigten Eingriff werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt.

Diesem Umweltbericht ist die Artenschutzprüfung Stufe 1 beigefügt . Sie wurde vom Planungsbüro Uwe Meyer in Erndtebrück durchgeführt.

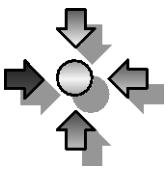
Aufgestellt und bearbeitet:

Gemeinde Erndtebrück,
Fachbereich IV, Roswitha Heppner, letzte Änderung: 26.08.2015

Artenschutzprüfung (ASP)

zum Bebauungsplan Nr. 31 „Über dem alten Schlag, TB Roger-Drapie-Straße“ der Gemeinde Erndtebrück in der Ortslage Erndtebrück

Uwe Meyer
Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe
Landschaftsplanung
Stadtplanung
Ökologie
Forst



Stand: Frühzeitige Beteiligung, September 2015

1 Einleitung

Die Gemeinde Erndtebrück betreibt für eine ca. 18.750 m² große Fläche zwischen der Hachenbergkaserne im Norden und dem Wohnbereich Ederfeld im Süden in Erndtebrück die Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 31 „Über dem alten Schlag, TB Roger-Drapie-Straße“. Die gemeinsame Handlungsempfehlung des Bau- und Umweltministeriums vom 22.12.2010 („Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“) sieht hierfür eine Berücksichtigung des Artenschutzes in Form einer Artenschutzprüfung vor.

2 Rechtliche Vorgaben

Der Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren richtet sich nach Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 bzw. nach §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die nur national besonders geschützten Arten müssen bei normalen Bebauungsplänen im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Nach § 44 (1) BNatSchG sind für alle o.g. Arten folgende Zugriffsverbote einzuhalten:

1. Tötungsverbot für besonders geschützte Arten:
 Hierzu zählt fangen, verletzen und töten von wild lebenden Tieren sowie, für ihre Entwicklungsformen, entnehmen aus der Natur, beschädigen oder zerstören (Satz 1).
2. Lebensstättenschutz für besonders geschützte Arten:
 Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (Satz 3).
3. Störungsverbot für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten:
 Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist es verboten Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies entspricht faktisch einem ganzjährigen Störungsverbot (Satz 2).
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten:
 In der Aufstellung der geschützten Pflanzen im Kreis Siegen-Wittgenstein (ULB) ist keine der planungsrelevanten Arten aufgeführt.

Das LANUV NRW hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt. Berücksichtigt wurde die aktuelle Liste „Erhaltungszustand und Populationsgrößen der planungsrelevanten Arten in NRW“ (Entwurf der LANUV, Dr. Kaiser vom 23.12.2014 „Ampelbewertung planungsrelevanter Arten“).

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei diesen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Auch bei Maßnahmen in einem rechtskräftigen Bebauungsplan dürfen Abriss-, Neubau- und Erschließungsmaßnahmen nicht gegen die o.g. Zugriffsverbote verstoßen. Der Bebauungsplan sollte daher einen entsprechenden Hinweis für den Bauherren und die bauausführenden Unternehmen beinhalten.

3 Vorprüfung (ASP Stufe I)

Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgte im September 2015 durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes und seines Umfeldes unter Berücksichtigung des Fachinformationssystems „@LINFOS“ und der nachgewiesenen geschützten Arten im Messtischblatt „5015 Erndtebrück, Quadranten 1 und 2[1]“.

3.1 Vorhandene Biotopstrukturen

Das Plangebiet liegt im westlichen Teil der Kerngemeinde Erndtebrück zwischen der Hachenbergkaserne im Norden und dem Wohnbereich Ederfeld im Süden. Während sich das Plangebiet im Westen, Süden und Osten an bebaute Ortsrandstrukturen mit Gärten und Grünlandnutzung anlehnt, öffnet sich nach Nordwesten, unterhalb der Kaserne, die freie Feldflur mit einer Feldscheune, einem landwirtschaftlichem Anwesen und mäßig artenreichen intensiven Mähweiden.

Die Standortvoraussetzungen des Planbereiches werden geprägt von typischen Braunerden des Typs B32h. Es handelt sich hierbei um schluffig-lehmige Böden aus Solifluktionsbildungen des Jungpleistozän, die nach Angaben des Geologischen Dienstes nicht besonders bewertet sind.

Die Fläche selbst wird meist als Mähweide ohne Mager- oder Feuchtezeiger (Glatthaferwiesen) landwirtschaftlich genutzt. Vor allem südlich des Plangebietes befinden sich relativ große, ältere Gartenstrukturen.

Sonderbiotope für Amphibien und Reptilien (Lachen, Tümpel, Flachgewässer, Halden, Steinhaufen etc.) befinden sich nicht im Plangebiet.

3.2 Auswertung des Fachinformationssystems und des Landschaftsplanes

Das Fachinformationssystem führt für den Planungsraum selbst und sein näheres Umfeld (Radius von 300 m) keine Vorkommen planungsrelevanter Arten oder Schutzgebiete nach BNatSchG auf.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Erndtebrück ist die Fläche als Landschaftsschutzgebiet mit dem Zusatz „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ dargestellt.

3.3 Befragung der Biologischen Station und der Naturschutzverbände

Es sind bislang noch keine Begehungen des Planungsraums durch die Biologischen Station erfolgt.

[1] www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten

Die Gartenrotschwanz – Aktion des NABU 2011 stellt keine Fundstellen dieser planungsrelevanten Art im Planungsumfeld dar[2].

3.4 Vorprüfung des Artenspektrums

Aufgrund der geschilderten Biotopstrukturen ist eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungs- und Jagdhabitat für Zwergfledermäuse, Schwalben, Gartenrotschwanz und Feldsperling möglich. Auch eine Nutzung als Jagdrevier durch Greifvogelarten (v.a. Turmfalke, Rotmilan und Mäusebussard) ist anzunehmen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten auf der Fläche selbst sind nicht zu befürchten.

Nistmöglichkeiten für den Turmfalken und Schwalbenarten bzw. Quartiermöglichkeiten für die Zwergfledermaus befinden sich in den landwirtschaftlichen Gebäuden, die jedoch von der Planung nicht direkt betroffen sind. Die angrenzenden Gartenstrukturen könnten von Gartenrotschwanz und Feldsperling genutzt werden.

3.5 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Auf die in Kapitel 3.4 genannten potenziellen Arten und ihre eventuelle Habitatnutzung können folgende möglichen Wirkfaktoren zutreffen:

- Neuerrichtung von Wohngebäuden
- Verinselung von strukturreichen Garten- und Ortsrandbiotopen
- Tierfallen durch große Glasscheiben
- Überbauung von Lebensräumen
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigung durch Lärm, Beleuchtung und Bewegung

3.6 Fazit der Vorprüfung

Aufgrund der Herleitungen in Kapitel 3.4 und 3.5 muss insbesondere auf die Einhaltung des Störungsverbotes geachtet werden.

Als Vorprüfungsergebnis kann festgehalten werden:

- Es sind Raumnutzungen durch die genannten planungsrelevanten Arten möglich.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei diesen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG (v.a. das Störungsverbot) ausgelöst werden. Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich. Hierzu sollte in der Brutperiode 2016 eine Bestandserfassung vor Ort stattfinden.

[2] http://www.nabu-siwi.de/index.php/aktionen-a-projekte/aktionen/zwischenbericht-gartenrotschwanz-aktion-2011.html

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Untere Landschaftsbehörde um Abstimmung über die zu erfassenden Artengruppe(n) und des Untersuchungsumfangs gebeten.

Erndtebrück, September 2015

Bebauungsplan Nr. 31 in Erndtebrück „Über dem Alten Schlag, Teilbereich Roger-Drapie-Straße“

Zusammenfassende Erklärung

Das letzte zusammenhängende Neubaugebiet für Wohnhäuser wurde im Kernort im Jahr 2003 im Bereich Ederfeld ausgewiesen Inzwischen sind fast alle Grundstücke verkauft und bebaut. Mit dem Bebauungsplan „Oberes Ederfeld“ wurden zwei Erschließungsstraßen im Ansatz vorgesehen, die später dann über das Gelände „Alten Schlag“ bis zur Grimbachstraße führen sollten.

Da eine rege Nachfrage nach Neubauflächen im Kernort Erndtebrück besteht, soll jetzt mit der Fortsetzung der Roger-Drapie-Straße ein ca. 18.000 m² großes Gebiet für die Bebauung mit ca. 23 Wohnhäusern (als Einzel- oder Doppelhäuser) erschlossen werden.

Der gesamte Bebauungsplanbereich ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Erndtebrück als Wohnbaufläche dargestellt.

Die Fläche wurde bisher landwirtschaftlich als Grünfläche genutzt. Altlasten sind daher nicht zu vermuten. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der angrenzenden Grünflächen darf durch die Wohnbebauung nicht eingeschränkt werden. So ist z.B. zeitweise mit Geruchsbelästigungen beim Aufbringen von Düngemitteln zu rechnen.

Es wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Dies erfolgte in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung berücksichtigt. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Die Umweltprüfung hat ergeben, dass die Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf den Umweltzustand sowie auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten sind.

Es wurde ebenfalls eine Artenschutzprüfung durchgeführt:
Es muss insbesondere auf die Einhaltung des Störungsverbotes geachtet werden.
Es sind Raumnutzungen durch die genannten planungsrelevanten Arten möglich.
Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG (v.a. das Störungsverbot) ausgelöst werden. Um dies ausschließen zu können, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich. Hierzu sollte in der Brutperiode 2016 eine Bestandserfassung vor Ort stattfinden. Der Kreis Siegen-Wittgenstein, Untere Landschaftsbehörde, hat hierzu seine Unterstützung zugesagt.

Die Regelungen der Bodenschutzgesetzgebung und des § 1 a Abs. 1 BauGB sind zu beachten. Bei Erdarbeiten ist ein Massenausgleich anzustreben bzw. überschüssiger Bodenaushub in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.
Die auf das funktional notwendige Mindestmaß reduzierte Flächenversiegelung außerhalb von Gebäuden sollte mit wasserdurchlässigem Material erfolgen.

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) und der Offenlage (§ 3 Abs. 2 BauGB) bzw. der Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB, sich zu der Planung zu äußern.
Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahmen der Behörden / Träger öffentlicher Belange wurden durch den Rat der Gemeinde Erndtebrück gegeneinander und untereinander abgewogen. Es sind jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen worden, die sich grundsätzlich gegen die Ausweisung des Baugebietes wenden.

Es müssen neue Erschließungsanlagen (Straße, Wasserleitungen und Kanäle) hergerichtet werden. Die übrigen Versorger (Strom, Gas, Telekommunikation) werden in die Planung eingebunden. Das Niederschlagswasser der versiegelten Fläche wird, soweit es auf den Baugrundstücken nicht genutzt wird, über die vorhandenen Mischkanäle abgeführt.

Als Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass die Bauwilligen, in der Regel junge Familien aus der ortsansässigen Bevölkerung, in den Nachbarkommunen nach Baugrundstücken suchen werden. Das würde den Bevölkerungsrückgang in Erndtebrück verstärken, und der Anteil der Jüngeren in der Einwohnerschaft würde weiter schrumpfen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Bebauungsplanänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.